

Artikel 5

Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren

Folgende Arbeiten mit chemischen Agenzien, die bei einer Fehlmanipulation das Risiko insbesondere eines Brands oder einer Explosion mit sich bringen, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015² (ChemV) eingestuft sind:
 - ^{1.} instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen: H200, H201, H202, H203, H204, H205,
 - ^{2.} entzündbare Gase: H220, H221,
 - ^{3.} entzündbare Aerosole: H222,
 - ^{4.} entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225,
 - ^{5.} organische Peroxide: H240, H241,
 - ^{6.} selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242,
 - ^{7.} reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261,
 - ^{8.} Oxidationsmittel: H270, H271;
- b. Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.

Allgemeines

Das Jugendalter ist geprägt von tiefgreifenden Veränderungen. Aus der Statistik ist bekannt, dass die Unfallgefahr bei den unter 18-Jährigen besonders hoch ist, da sie eine andere Wahrnehmung als Erwachsene haben und in den Arbeitsabläufen am Arbeitsplatz noch ungeübt sind. Aus diesem Grund ist es Jugendlichen untersagt, Arbeiten mit gewissen chemischen Agenzien auszuführen, welche gravierende Gesundheitsschäden durch einen falschen Umgang zur Folge haben können.

Buchstabe a

Der Buchstabe a definiert jene Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht und entsprechend dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Die Einstufung wird in den meisten Fällen vom Hersteller gemäss Selbstkontrolle festgelegt. Für gewisse gefährliche Chemikalien gibt es ein Zulassungs- oder Anmeldeverfahren des Bundes.

Typische Agenzien, die als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, verwenden auf der Kennzeichnung respektive der Verpackung die Gefahrensymbole des global harmonisierten Sys-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

² [SR 813.11](#)

tems (GHS). Diejenigen Chemikalien, die für gewerblich-industrielle Verwendung vorgesehen sind, müssen im Sicherheitsdatenblatt sowie im Eintrag des Produktheregisters Chemikalien die Gefahrensätze (H-Sätze) aufweisen. Aus dem Vergleich dieser Sätze und jenen des Buchstabens a kann abgeleitet werden, ob der Umgang mit diesen Agenzien als gefährlich gilt und entsprechend das Verbot der Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) zum Tragen kommt.

Die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien verlangt darüber hinaus, dass die Angaben des Sicherheitsdatenblattes oder anderer Quellen auf Aktualität und Plausibilität geprüft werden. Dies braucht Fachkenntnisse bzw. informationstechnische Unterstützung. Sowohl die Nutzung der Internetplattform SICHEM³, als auch der Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 werden hierzu empfohlen.

Der Umgang mit Agenzien, die mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, ist für Jugendliche grundsätzlich verboten.

Punkte 1-8

Die H-Sätze sind zur besseren Lesbarkeit thematisch geordnet, sind aber unabhängig voneinander zu beachten. Der Umgang mit Agenzien, die mit diesen H-Sätzen eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, gilt als gefährlich für Jugendliche.

Buchstabe b

Der Buchstabe b definiert jene Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht wurden und entsprechend auch nicht nach dem Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden.

Typische Agenzien, die nicht als Chemikalien in Verkehr gebracht werden, aber dennoch am Arbeitsplatz vorkommen, verwenden keine Kenn-

zeichnung oder Verpackung zur Gefahrenbezeichnung, wie beispielsweise Explosivstoffe und brennbare Gasen aus Gärprozessen.

Der Umgang mit solchen Agenzien ist für Jugendliche verboten, wenn die Agenzien Eigenschaften analog zu den mit H-Sätzen gemäss Buchstabe a gekennzeichneten Agenzien aufweisen. Die Ableitung, ob die Agenzien den Kriterien des Buchstabens a entsprechen, ist entsprechend schwieriger und braucht Fachkenntnisse.

Exkurs: Umgang mit alten Produkten

Chemische Agenzien haben üblicherweise ein Ablaufdatum. Dennoch dürfte es vorkommen, dass in einem Betrieb noch alte Agenzien eingesetzt werden, die noch nicht nach dem aktuellen Chemikalienrecht eingestuft und gekennzeichnet wurden. Um die Handhabung der Verordnung und den Vollzug in Bezug auf solche Agenzien zu erleichtern, wurde eine Übersetzung zwischen den neuen H-Sätzen (aktuelle Chemikalienverordnung) und den alten R-Sätzen (Chemikalienverordnung vor der Totalrevision 2015) erstellt. Diese ist auf der Website des SECO zu finden.⁴

Ausnahmen vom Verbot

Ausschliesslich in einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

³ www.seco.admin.ch/sichem

⁴ www.seco.admin.ch/datenblatt-mutter-jugendschutz

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 5 Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren

Art. 5

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.